

die Aufgaben der weltlichen Machthaber beim Inquisitionsverfahren an, und das sind nicht wenige¹¹⁰. In ihnen kommt durchaus zum Ausdruck, wie eng auch die Kurie sich die Zusammenarbeit vorstellte, wobei die Führung immer bei den Inquisitoren lag¹¹¹. Und es ist wohl kein Zufall, daß als erste Aufgabe des Podestà der Eintrag der päpstlichen Gesetze in die *capitularia*, also die Statuten, genannt wird¹¹².

Interessant an diesem Handbuch ist vor allem, daß es etwa zeitgleich mit Bernard Guis *Practica* entstanden ist. Während dieser auf die Probleme der Inquisition in Italien aufgrund der politischen Struktur verweist, integriert sein italienischer Ordensbruder die kommunale Führung einfach in die Inquisition und erreicht somit aus seiner Sicht eine viel engere Verbindung zwischen Inquisition und weltlicher Führung: Der Podestà als Beamter der Inquisition, nicht nur die Unterstützung der Inquisitoren durch Beamte des Königs, das zeigt das Selbstverständnis der Inquisitoren in Italien. Was zunächst völlig überzogen anmutet, ist allerdings logische Konsequenz der päpstlichen Dekretalen für Italien. Diese theoretische Überhöhung der Inquisition basiert auf den Ideen des toskanischen Handbuchs von 1270/77, das die Bedeutung des Statuteneintrags demonstriert.

Zumindest in der Theorie wird auf diese Weise die relative weltliche Machtlosigkeit der Inquisitoren durch die Kontrolle der Statuten und ein psychologisch ausgefeiltes Vorgehen ausgeglichen. In der Praxis wird es häufig anders ausgesehen haben, hier zeigt sich eher der theoretisch absolute Anspruch der Inquisition. Aber gerade dieser Anspruch auf Absolutheit und Totalität der Kontrolle in den Kommunen ist es, der die Inquisition zu einer über das Mittelalter hinausweisenden Institution macht.

Die Inquisitoren wollten die Kontrolle über das kommunale legislative Schriftgut erreichen, indem sie es in ihrem Sinn zu ändern und zu ergänzen versuchten. Sie hielten das für so wichtig, daß sie kom-

110) De officio inquisitionis (wie Anm. 23) S. 18: *Quartus officialis est potestas et quilibet rector, quorum officium ponitur et in constitutionibus Clementis et in Sexto Decretalium satis perfecte, licet imperator aliqua etiam tangat, et Gregorius et Alexander et Innocentius etiam tangunt*. Zur Datierung des Handbuchs und zu den Handschriften ebda. S. VI–XVII.

111) Ebda. S. 18–30.

112) Ebda. S. 19 (s. auch ebda. S. 7). Auch die *Summula* des Angelus von Assisi listet 1361 immerhin an fünf Stellen Aussagen zum Umgang mit den Statuten unter den Stichworten *annotentur, delere, interpretari, iurare* und *servare* auf. Vgl. OLIGER, *Summula* (wie Anm. 21) S. 480, 483 f. und 486.